



An alle öffentlichen und privaten
Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen
Verteiler 4, 5 und 6

BD - Präs/2c (Schulrecht und Schülerbeihilfe)

Kmsr. Mag. Theresa Moser
Referatsleiterin

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-2301
Mozartplatz 8 - 10, 5020 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 525020/0002-PA-BWR-Allgemein/2022

Vorgehensweise bei Schulpflichtverletzungen gemäß § 24 Schulpflichtgesetz im Zusammenhang mit der Teilnahme an häuslichem Unterricht

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

aus gegebenem Anlass teilt die Bildungsdirektion Salzburg Folgendes mit:

Bei Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht hat die Bildungsdirektion die Schulpflichterfüllung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Sinne des § 5 anzuordnen.

Danach sind alle Kinder, für die die Teilnahme an häuslichem Unterricht untersagt worden ist, verpflichtet, mit Beginn des Schuljahres die Schule zu besuchen.

Ein ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen ist jedenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Anzeigepflicht ist wie folgt wahrzunehmen:

Zuständigkeit der Schule:

Der Erstantrag auf Teilnahme an häuslichem Unterricht für das betreffende Schuljahr wird durch die Bildungsdirektion Salzburg untersagt oder wegen Fristversäumnis zurückgewiesen.

Das Kind hat im vorangegangenen Schuljahr eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule besucht und ist daher weiterhin an der betreffenden Schule angemeldet, sodass die Zuständigkeit der Schule für die Anzeige von Schulpflichtverletzungen u.a. für ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht bestehen bleibt.

Zuständigkeit der Bildungsdirektion Salzburg:

Der Folgeantrag auf Teilnahme an häuslichem Unterricht für das betreffende Schuljahr wird durch die Bildungsdirektion Salzburg untersagt oder wegen Fristversäumnis zurückgewiesen.

Das Kind ist aufgrund der Teilnahme an häuslichem Unterricht im vorangegangenen Schuljahr von der Schule abgemeldet, sodass die Zuständigkeit für die Anzeige von Schulpflichtverletzungen für ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht durch die Bildungsdirektion Salzburg wahrzunehmen ist.

Auf die Setzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen gemäß § 25 Schulpflichtgesetz wird hingewiesen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 20.09.2022

Für den Bildungsdirektor:

Kmsr. Mag. Theresa Moser

Ergeht nachrichtlich an:

LPräs HR Mag. Dr. Eva Hofabauer, MBA

LPäd HR Mag. Anton Lettner

L.Stabst. Mag. Lucia Eder, MIM MBA

AL Dipl.-Päd. Andrea Kinschel, MA BEd

AL Dipl.-Päd. Andreas Egger

Elektronisch gefertigt